

124/17



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

A	Verhandlung
E	24. NOV. 1975
	Abi

VOM

7. November 1975

Nr. 6237

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Kreuzstrasse I" zur Genehmigung.

Büsserach besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1157 vom 9. März 1951 genehmigt wurde. Dieser befindet sich gegenwärtig in Revision.

Mit RRB Nr. 5982 vom 16. November 1971 wurde der Teilbebauungsplan "Neumatten" genehmigt. Am 22. Januar 1975 wurde der Strassen- und Baulinienplan "Industriestrasse" genehmigt. Dieser Plan ermöglicht, dass der Werk- und Bauverkehr sich nicht mehr oder zumindest nicht mehr so intensiv über die Kreuz- und Neumattstrasse sondern über die Wahlenstrasse abwickelt. Die früher festgelegte mittlere Erschliessungsstrasse im Gebiet Neumatten wird durch diesen Strassen- und Baulinienplan "Industriestrasse" aufgehoben.

Im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung im Gebiet "Neumatten" drängte sich die planliche Sicherstellung der Kreuzstrasse auf. Durch die Ueberarbeitung wird ein Teilstück der am 22. Januar 1975 aufgehobenen mittleren Erschliessungsstrasse wieder in den Bebauungsplan aufgenommen. Das neue Strassenstück ist mit einer Ausbaubreite von 5 m und beidseitig liegenden Baulinien von 5 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. April 1975 bis 10. Mai 1975. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat den Strassen- und Baulinienplan "Kreuzstrasse I" an der Sitzung vom 30. Juni 1975 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Kreuzstrasse I" der Einwohnergemeinde Büsserach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1070) RE
Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4227 Büsserach
Baukommission der EG, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan
"Kreuzstrasse I" der Einwohnergemeinde
Büsserach wird genehmigt.